

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Joachim Lenders,
Karl-Heinz Warnholz, Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Der digitalen Spurensicherung zustimmen und diese auch anwenden

In seinem Urteil zu den bundesrechtlichen Regelungen zur digitalen Spurensicherung (Vorratsdatenspeicherung) führte das Bundesverfassungsgericht im März 2010 aus, damit würden „Aufklärungsmöglichkeiten geschaffen, die sonst nicht bestünden und angesichts der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation auch für die Vorbereitung und Begehung von Straftaten in vielen Fällen Erfolg versprechend sind (...) Eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen ist (...) für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung.“ Die digitale Spurensicherung ist laut Bundesverfassungsgericht nicht schlechthin unvereinbar mit Artikel 10 GG.

In Niedersachsen hat sich gezeigt, dass in den vergangenen fünf Jahren 1.671 Straftaten nicht aufgeklärt werden konnten, weil den Strafverfolgungsbehörden das Mittel der digitalen Spurensicherung nicht zur Verfügung stand. Das geht aus einer Antwort der niedersächsischen Landesregierung auf eine Anfrage der dortigen CDU-Fraktion hervor. Zwar werden in Hamburg derartige Zahlen nicht erfasst (vergleiche Drs. 21/1198), jedoch ist davon auszugehen, dass auch hier eine Vielzahl von Straftaten aus diesem Grunde nicht aufgeklärt werden kann. Die Einführung des Mittels der digitalen Spurensicherung und auch dessen Anwendung sind also dringend notwendig.

Zu dieser Einsicht scheinen auch zumindest Teile der SPD gelangt zu sein. Die Meinungsbildung des Senats zu der Frage, ob die Einführung von Mindestspeicherfristen für die Gewährleistung der Sicherheit der Menschen und als Instrument der Strafverfolgung notwendig ist, ist indes noch nicht abgeschlossen (vergleiche Drs. 21/1198). Im ersten Durchgang hat sich Hamburg zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf im Bundesrat enthalten. Auch vor dem Hintergrund der Äußerungen des Justizsenators Dr. Steffen („Die Vorratsdatenspeicherung ist der falsche Weg“) drängt sich aber jedenfalls die Frage auf, ob der Senat dieses Mittel sodann auch anwenden würde.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. einem entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung bezüglich der digitalen Spurensicherung im Bundesrat zuzustimmen.
2. das Mittel der digitalen Spurensicherung auch anzuwenden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.